

**Studienordnung (Satzung) für Studierende
des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel - 2016**

Vom 25. Juli 2016

Veröffentlichung vom 29. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 83), geändert durch Satzung vom 24. November 2016, Veröffentlichung vom 20. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 101), geändert durch Satzung vom 6. März 2018, Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 17), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019, Veröffentlichung vom 11. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 38)

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 13. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Studiausschuss
- § 9 Curriculare Lehrveranstaltungen
- § 10 Zugang und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung
- § 15 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Einspruchs- und Widerspruchsverfahren
- § 17 Rüge von Verfahrensmängeln
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 20 Praktisches Jahr
- § 21 Klinisch-praktische Fachgebiete im Praktischen Jahr
- § 22 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), Inhalt und Aufbau des Studiums der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2**Ziele des Studiengangs**

Die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Ziel der Ausbildung ist die/der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Ärztin/Arzt, die/der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit befähigt ist und sich nach Abschluss des Studiums durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung den jeweils aktuellen Stand des medizinischen Wissens erarbeiten kann.

§ 3**Beginn des Studiums**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium im ersten Semester des zweiten Studienabschnitts kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4**Gliederung und Dauer des Studiums**

- (1) Das Studium der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ein Regelstudiengang.
- (2) Das Studium der Medizin gliedert sich in einen ersten (vorklinischen), einen zweiten (klinischen) und einen dritten Studienabschnitt (Praktisches Jahr).
- (3) Der erste Studienabschnitt beträgt in der Regel zwei Studienjahre. Der Abschluss des ersten Studienabschnitts erfolgt durch den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist in Anlage 10 zu § 23 der ÄAppO angegeben.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel drei Studienjahre und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Die in § 27 der ÄAppO genannten Fächer, Blockpraktika, Querschnittsbereiche und Wahlfächer werden zwischen dem Bestehen des Ersten und vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft. Der Prüfungsstoff für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist in Anlage 15 zu § 28 der ÄAppO aufgeführt.
- (5) Der dritte Studienabschnitt (das Praktische Jahr) umfasst 48 Wochen. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung findet im Anschluss statt. Der Prüfungsstoff ist in § 30 der ÄAppO aufgeführt.
- (6) Während des Studiums erhält die/der Studierende Gelegenheit, sich mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut zu machen sowie das wissenschaftliche und praktische Arbeiten zu üben.
- (7) Die Studierenden werden im zweiten Studienabschnitt zu Beginn des ersten Studienjahres in zwei Kohorten unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (P-Q bzw. Q-P) absolvieren. Die dauerhafte Zuordnung zu diesen Kohorten erfolgt durch das Studiendekanat. Ein Tausch ist ausgeschlossen.

§ 5**Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden**

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Medizinischen Fakultät, insbesondere des Studiendekanats, fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Fristen, die auf der Homepage der Medizinischen Fakultät und auf der Lehrplattform OpenOLAT der Christian-Albrechts-Universität veröffentlicht werden, sind verbindlich.
- (2) Die Nutzung des Stu-E-Mail-Accounts ist für die Studierenden verpflichtend. Die Stu-Mail-Adressen werden von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Fakultät genutzt, um den Studierenden wichtige, auch prüfungsrelevante Informationen mitzuteilen, daher ist es erforderlich, dass die Studierenden die E-Mails an diese Adresse regelmäßig lesen.
- (3) Die Studierenden sind aufgefordert, sich aktiv an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Absatz 9 der ÄAppO zu beteiligen.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind aus Urheber- und Persönlichkeits-rechtlichen Gründen untersagt.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.
- (6) Die Studierenden sind zu einer Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patientinnen und Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (z.B. meldepflichtige infektiöse Erkrankungen etc.).

§ 6**Organisation des Studiums und Zuständigkeiten**

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlagen 1 und 2) sicher, dass die in der ÄAppO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen einschließlich der vorgegebenen Gesamtmindeststundenzahl ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Die/der Studiendekanin/Studiendekan sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken, dem Studienausschuss sowie den Akademischen Lehrkrankenhäusern und den Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenhausversorgung für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Sie/er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die/der Studiendekanin/Studiendekan bedient sich zur Umsetzung des Studiendekanats.
- (3) Auf Basis der Studienpläne werden im ersten Studienabschnitt durch die beteiligten Institute und im zweiten Studienabschnitt durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Stundenpläne erstellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne werden vor der Kursanmeldung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan. Hierzu benennt jede Einrichtung eine/einen Lehrkoordinatorin/Lehrkoordinatoren als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung habilitierter Angehöriger der Medizinischen Fakultät oder Lehrbeauftragter der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer/einem akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter übertragen

werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

- (6) Für die Veranstaltungen, die zu den Leistungsnachweisen führen, gibt es Veranstaltungsordnungen. Diese beschreiben die wesentlichen Inhalte der Veranstaltungen, die Organisation sowie die Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, die zu der Vergabe der Scheine führen und legen die Voraussetzungen für eine regelmäßige Teilnahme fest. Die Definition des Begriffs „regelmäßige Teilnahme“ richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der curricularen Lehrveranstaltung und wird den Studierenden in der Einführungsveranstaltung mitgeteilt. Die Veranstaltungsordnungen werden vom Konvent erlassen.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät obliegt dem Studiendekanat.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird den Studierenden insbesondere bei Fragen z.B. zum Auslandsaufenthalt, Wechsel des Studienortes oder -faches und nach nichtbestanden Prüfungen empfohlen.
- (3) Zusätzlich stehen für die fachliche Beratung der Studierenden von der Fakultät für die jeweiligen Studienabschnitte und Fächer benannte Studienberaterinnen/Studienberater zur Verfügung.

§ 8

Studienausschuss

- (1) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein- bis zweimal pro Semester.
- (2) Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses, Amtszeiten und Aufgaben des Studienausschusses erfolgen gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Einberufung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Konvents der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Der Studienausschuss befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Studiums und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden.
- (5) Der Studienausschuss kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses übertragen. Von einem Regelfall ist auszugehen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die/der Vorsitzende anstelle des Studienausschusses. Sie/er hat den Studienausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Die/der Vorsitzende berichtet dem Konvent regelmäßig über Entscheidungen und Maßnahmen des Studienausschusses. Der Konvent kann Entscheidungen des Studienausschusses auf Antrag ändern oder aufheben.

§ 9

Curriculare Lehrveranstaltungen

- (1) Die aufgrund der ÄAppO erforderlichen curricularen Lehrveranstaltungen sind in den Studienplänen aufgeführt (Anlagen 1 und 2).

- (2) Nach § 27 der ÄAppO kann die Fakultät Fächer in gemeinsame Lehrveranstaltungen zusammenfassen. Diese Lehrveranstaltungen werden in den Studienplänen genannt.
- (3) Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 5 der ÄAppO erfolgt die Vermittlung der Lernziele für die Querschnittsbereiche interdisziplinär.
- (4) Der Studienausschuss kann den Fächerkatalog in § 27 Absatz 1 Satz 4 und 5 der ÄAppO an den aktuellen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Entwicklung unter Beibehaltung der in § 27 Absatz 1 Satz 8 der ÄAppO festgelegten Gesamtstundenzahl anpassen.
- (5) Nach § 2 Absatz 8 Satz 1 der ÄAppO ist bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung jeweils ein Wahlfach abzuleisten. Die Wahlfächer müssen aus dem Wahlfachangebot der Medizinischen Fakultät ausgewählt werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Davon abweichend können einzelne in Gruppenform abgehaltene curriculare Lehrveranstaltungen auch englischsprachig gelehrt und geprüft werden, sofern ausreichend deutschsprachige Alternativkurse zur Verfügung stehen. Das fakultative Lehrangebot und das Wahlfachangebot können grundsätzlich auch englischsprachige Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten.

§ 10

Zugang und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu den curricularen Veranstaltungen ist auf Studierende beschränkt, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind.
- (2) Die Studierenden können an bestimmten Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wenn sie an den studienplanmäßig vorangehenden Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen haben. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Veranstaltungen werden von den Einrichtungen festgelegt und in den Veranstaltungsordnungen bekannt gegeben. Härtefälle regelt der Studienausschuss.

Erster Studienabschnitt (vorklinischer Abschnitt):

- (3) Der Zugang zu den Kursen ist verbindlich durch die vom Studiendekanat im ersten Semester vorgenommene Gruppeneinteilung geregelt, welche in den vier vorklinischen Semestern beibehalten wird. Ein Tausch der Gruppe ist ausgeschlossen.

Zweiter Studienabschnitt (klinischer Abschnitt):

- (4) Zugang zu den Kursen, Praktika und Seminaren des zweiten Studienabschnitts erhält nur, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (5) An den curricularen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, kann nur teilnehmen, wer sich im Web-basierten Service-Portal der Medizinischen Fakultät fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Termine und Einzelheiten der Anmeldung werden mindestens acht Wochen vorab auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. Die Stundenpläne und Erläuterungen werden mindestens eine Woche vor der Kursanmeldung auf der Homepage veröffentlicht. Eine Anmeldung zu den curricularen Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich. Härtefälle regelt der Studienausschuss.
- (6) Anmeldeberechtigt sind nur Studierende, die in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Stundenplan vorgesehen ist, ist nur auf „Antrag auf vorrangige Berücksichtigung bei der Kursverteilung“ möglich. Die Fristen für die Beantragung werden auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben und sind verbindlich.

- (7) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft das Studiendekanat, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (8) Ist ein Abbau des Überhanges durch zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Studiendekanat festgesetzten Termin angemeldet haben, nach der Anwartschaft der/des betreffenden Studierenden.
- (9) Anwartschaften: Studierende, die sich in dem Studienplatzsemester befinden, in dem die curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt.
- (10) Bei gleicher Anwartschaft entscheidet der dokumentierte Zeitpunkt der Anmeldung zu der Veranstaltung im Webbasierten Service-Portal über die Vergabe. § 52 Absatz 11 HSG gilt entsprechend. In Härtefällen entscheidet der Studienausschuss.

Erster und zweiter Studienabschnitt:

- (11) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den curricularen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 8 sowie § 27 Absatz 1 bis 4 ÄAppO wird von der/dem jeweils verantwortlichen Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung oder einer/eines von ihr/ihm benannten Vertreterin/Vertreter überprüf und bescheinigt.
- (12) Wann eine regelmäßige Teilnahme gegeben ist, ist in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Faches geregelt. Wird die Fehlzeit aus von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der/dem Studiendekanin/Studiendekan über eine Kompensation der Fehlzeit.

§ 11

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Als Voraussetzung für die Leistungsnachweise müssen Prüfungsleistungen erbracht werden. Prüfungen können in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z. B. Referat) erfolgen. Sofern gefordert, müssen die Antworten auf einem vorgegebenen Lösungsbogen eingetragen werden. Welche Prüfungsleistung zu einem Leistungsnachweis führt, wird in der Veranstaltungsordnung des jeweiligen Faches oder Querschnittsbereiches bekannt gegeben.
- (2) Die Leistungsnachweise werden von der verantwortlichen Lehrkraft bescheinigt und, soweit vorgesehen, benotet (nach dem Muster der Anlage 2 der ÄAppO). Im zweiten klinischen Abschnitt finden schriftliche Prüfungen in der Regel im Rahmen der zentralen Klausurenwoche statt. Diese wird vom Studiendekanat organisiert.
- (3) Klausuren können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegte Antwort/Antworten sie/er für zutreffend hält (Antwort-Wahl-Verfahren).
- (4) Für Fächer, die nach § 27 ÄAppO in fachübergreifende Lehrveranstaltungen zusammengefasst sind (siehe § 9 Absatz 2), wird ein gemeinsamer Leistungsnachweis ausgestellt.
- (5) Für die Benotung erbrachter Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = Sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2 = Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3 = Befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
 - 5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

§ 12**Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Kurseinteilung zu Beginn des Semesters sind die Studierenden für die jeweiligen Prüfungen automatisch angemeldet.
- (2) Zur Prüfung zugelassen wird nur, wer im Studiengang Medizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist, dessen regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen durch die verantwortliche Lehrkraft bestätigt wurde und wer seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht verloren hat. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden angerechnet.
- (3) Für die zentrale Klausurenwoche erfolgt die Zulassung durch das Studiendekanat.
- (4) Die Studierenden haben vor dem Prüfungszeitraum die Möglichkeit, die Zulassung zur Prüfung zu überprüfen. Die Zulassungsbedingungen sind in den Veranstaltungsordnungen festgelegt.

§ 13**Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen**

- (1) Die Teilnahme an den Prüfungen ist verpflichtend, wenn der/die Studierende in dem Semester für den Kurs angemeldet war und an den dazugehörigen Pflichtveranstaltungen in ausreichendem Umfang teilgenommen hat. Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne triftigen Grund nicht möglich.
- (2) Versäumt ein/e Studierende/r den Termin einer Prüfung, für die sie/er angemeldet ist ohne triftigen Grund oder tritt sie/er von der Prüfung, zu der sie/er angemeldet war ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüferin/Prüfer bzw. im zweiten Studienabschnitt dem Studiendekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes oder einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ist ein freiwilliger Rücktritt von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor der Prüfung möglich. Als Werktage gelten Montag bis einschließlich Freitag.

§ 14**Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung**

- (1) Versucht eine/ein Kandidatin/Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (2) Ebenfalls kann eine/ein Kandidatin/Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der/dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen zu Leistungsnachweisen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfung nicht bestanden, so finden in jedem folgenden Semester Wiederholungsprüfungen statt, zu denen die/der Studierende automatisch angemeldet ist. Die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen muss innerhalb von vier Semestern nach Ende der Veranstaltung/en, welche zur Prüfungszulassung geführt hat/haben, erfolgen.
- (2) Absolviert die/der Studierende eine Prüfung/Erfolgskontrolle nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist erfolgreich, verliert sie/er ihren/seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) In maximal zwei Fächern des gesamten Studiums ist auf Antrag ein dritter Wiederholungsversuch möglich. Die Wahl trifft die/der Studierende. Die dritten Wiederholungen ersetzen Härtefallregelungen und -überprüfungen. Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Nichtbestehens gestellt werden.
- (4) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. Über das endgültige Nichtbestehen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan. Sie/er kann die Durchführung dieser Aufgabe an das Studiendekanat übertragen.

§ 16

Einspruchs- und Widerspruchsverfahren

Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Studiendekanat einzulegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan.

§ 17

Rüge von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin/der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle nach § 88 LVwG SH durchgeführt.

§ 19

Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Für schwangere oder stillende Studentinnen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nummer 8 MuSchG. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die

Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Regelungen des MuSchG sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, der Studiendekanin/dem Studiendekan unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der/dem Studierenden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer/eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die/der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 20

Praktisches Jahr

- (1) Während des Praktischen Jahres (PJ) sollen die Studierenden die im vorhergehenden Studium erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, vgl. ÄAppO § 3 Absatz 4. Das PJ ist Teil des Studiums. Die Lehr- und Lernziele des PJ werden durch die Medizinische Fakultät bestimmt. Sie erlässt eine PJ-Ordnung.
- (2) Die Zulassung zum PJ erfolgt durch das Studiendekanat. Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Jahres sind das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und die fristgerechte Anmeldung durch die/den Studierenden. Zugelassen werden nur Studierende, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind.
- (3) Die Frist für die Anmeldung zum PJ wird auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Verteilung externer Bewerberinnen und Bewerber wird gesondert geregelt und auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Die Berücksichtigung externer Bewerberinnen und Bewerber unterliegt gesonderten Fristen.
- (5) Je ein Tertial ist an einem Universitätsklinikum der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise in den Kliniken des Campus Kiel des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und in einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser/allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Bundesrepublik Deutschland, vorzugsweise der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel abzuleisten. Die Akademischen Lehrkrankenhäuser und allgemeinmedizinischen Lehrpraxen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden von der Fakultät auf Vorschlag des Konvents benannt.
- (6) Auf fristgerechten Antrag kann ein Tertial in ausgewählten Einrichtungen außerhalb der Bundesrepublik abgeleistet werden. Ein zweites Tertial in einer ausländischen Einrichtung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich, sofern besondere Gründe vorgebracht werden können; es gelten gesonderte Fristen. Über den Antrag entscheidet die/der Studiendekanin/Studiendekan. Über die Zulassung ausländischer Einrichtungen entscheidet die/der Fachvertreterin/Fachvertreter der Medizinischen Fakultät. Die Genehmigung setzt die Äquivalenz der Ausbildungsinhalte gemäß § 20 Absatz 1 der Studienordnung in Verbindung mit den §§ 3 und 4 ÄAppO voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Über die Anrechnung

entscheidet das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein - Abt. Gesundheitsschutz auf Antrag.

- (7) Auf Antrag im Studiendekanat innerhalb der gesetzten Fristen können Tertiale in Akademischen Lehrkrankenhäusern oder Lehrpraxen in anderen Bundesländern abgeleistet werden. Hierzu muss vorher die Genehmigung der Medizinischen Fakultät eingeholt werden. Bei Anmeldung zum dritten Teil der ärztlichen Prüfung muss die Genehmigung im Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abt. Gesundheitsschutz vorgelegt werden. Die Genehmigung setzt die Äquivalenz der Ausbildungsinhalte gemäß § 20 Absatz 1 der Studienordnung in Verbindung mit den §§ 3 und 4 ÄAppO voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht

§ 21

Klinisch-praktische Fachgebiete im Praktischen Jahr

- (1) Die Ausbildung im Praktischen Jahr gliedert sich in je 16 Wochen Innere Medizin, Chirurgie und wahlweise Allgemeinmedizin oder ein übriges anderes klinisch-praktisches Fachgebiet. Es können nur solche Fachgebiete gewählt werden, die an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angeboten und geprüft werden.
- (2) Die Ausbildung im PJ erfolgt nach einem von der Medizinischen Fakultät erstellten PJ-Studienplan. Dieser ist in einem PJ-Logbuch („Kitteltaschenheft“) festgelegt. Die Durchführung der dort beschriebenen Tätigkeiten muss von der Betreuerin/dem Betreuer der/des Studierenden bestätigt werden.
- (3) Die Beteiligung an den Lehrveranstaltungen, welche die Ausbildung im PJ begleiten, ist Pflicht. Ein Literaturstudium zur Vertiefung der praktischen Erfahrung ist in Absprache mit den Einrichtungen zu ermöglichen. Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und das Literaturstudium soll etwa 15% der wöchentlichen Ausbildungszeit zur Verfügung stehen (wenn möglich im Block).

§ 22

Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität vom 24. Oktober 2003 (NBl. MBWFK Schl.-H.-H S. 449), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 110), außer Kraft.
- (3) Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengang der Medizin an der Christian-Albrechts- Universität eingeschrieben sind oder nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung eingeschrieben werden.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können einen Antrag bis zum Ablauf des Wintersemester 2016/17 stellen, um ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung weiter fortzusetzen. Andernfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in diese neue Studienordnung zum Sommersemester 2017. Über Härtefallanträge entscheidet der Studienausschuss.
- (5) Ändern sich Art oder Umfang der in den Curricula festgelegten Leistungsnachweise haben die Studierenden, die einen Leistungsnachweise begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, das Recht, diesen Leistungsnachweis in der Form, wie er zu dem Zeitpunkt, als sie ihn begonnen haben, bestanden hat, abzulegen. Diese Übergangsfrist gilt maximal bis zum Ende des der Änderung des Leistungsnachweises folgenden dritten Semesters.

Kiel, den 25. Juli 2016

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 28. Februar 2018:

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Studiengang der Medizin an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben sind oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeschrieben werden.
- (2) Ändern sich Art oder Umfang der in den Curricula festgelegten Leistungsnachweise haben die Studierenden, die einen Leistungsnachweis begonnen, aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, das Recht, diesen Leistungsnachweis in der Form, wie er zu dem Zeitpunkt, als sie ihn begonnen haben, bestanden hat, abzulegen. Diese Übergangsfrist gilt maximal bis zum Ende des der Änderung des Leistungsnachweises folgenden dritten Semesters.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 13. Juni 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Anlage 1:**Studienplan für den Studiengang Medizin, vorklinischer Studienabschnitt**

| | Veranstaltung | Veranstaltungsart | SWS |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----------|
| Physik | Physikalisches Praktikum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin | Kurs | 3,00 |
| | Physik für Studierende der Medizin und Zahnmedizin | Vorlesung | 2,00 |
| Chemie | Allgemeine Chemie I + II | Vorlesung | 2,50 |
| | Chemisches Praktikum für Humanmediziner | Kurs | 3,00 |
| Biologie | Biologie für Mediziner | Vorlesung | 1,40 |
| | Biologie für Mediziner | Vorlesung | 1,71 |
| | Praktikum der Biologie für Mediziner | Kurs | 3,00 |
| Anatomie | Anatomie I: Allgemeine Anatomie und Anatomie des Bewegungsapparates für Mediziner | Vorlesung | 2,00 |
| | Mikroskopische Anatomie I (Allgemeine Histologie für Mediziner und Zahnmediziner) | Vorlesung | 2,14 |
| | Topografische Anatomie und Embryologie (begleitend zum Präparierkurs) für Mediziner | Vorlesung | 4,00 |
| | Topografische Anatomie des Kopfes (begleitend zum Präparierkurs, Teil 2) für Mediziner | Vorlesung | 1,30 |
| | Anatomie II (Anatomie der inneren Organe, begleitend zum Kursus der Histologie und Mikroskopischen Anatomie Teil II) | Vorlesung | 3,70 |
| | Anatomie III: Neuroanatomie für Mediziner und Zahnmediziner | Vorlesung | 3,00 |
| | Anatomie, Integrative Seminare (Block 3) für Mediziner | Seminar | 1,00 |
| | Anatomie, Klinische Seminare (Block 1 Seminar 1 und 2) für Mediziner | Seminar | 0,50 |
| | Anatomie, Klinische Seminare (Block 2 Neuroanatomie Teil I - III) für Mediziner | Seminar | 0,75 |
| | Kursus der Histologie und Mikroskopischen Anatomie (Teil I) für Mediziner und Zahnmediziner | Kurs | 1,00 |
| | Kursus der Histologie und Mikroskopischen Anatomie Teil II für Mediziner und Zahnmediziner | Kurs | 3,00 |
| | Kursus der Makroskopischen Anatomie, Teil 2 (Kopf / Hals) für Mediziner | Kurs | 2,00 |
| | Kursus der Makroskopischen Anatomie (Präparierkurs) für Mediziner und Zahnmediziner, Teil 1 | Kurs | 6,00 |
| | Physiologie | Zell- und Neurophysiologie | Vorlesung |
| Physiologie der vegetativen Funktionen | | Vorlesung | 5,40 |
| Praktikum der Physiologie Teil I | | Kurs | 2,90 |
| Praktikum der Physiologie Teil II | | Kurs | 2,90 |
| Seminar der Physiologie, Teil I (mit klinischen Bezügen) | | Seminar | 1,70 |
| Seminar der Physiologie, Teil II (mit klinischen Bezügen) | | Seminar | 1,50 |
| Seminar der Physiologie, Teil III (integrierte Veranstaltung) | | Seminar | 2,60 |

| | Veranstaltung | Veranstaltungsart | SWS |
|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------|------|
| Biochemie | Hauptvorlesung Biochemie I | Vorlesung | 3,30 |
| | Hauptvorlesung Biochemie II | Vorlesung | 3,30 |
| | Hauptvorlesung Biochemie III | Vorlesung | 2,90 |
| | Praktikum Biochemie | Kurs | 4,00 |
| | Seminar "Biochemie für Mediziner" (3. Semester) | Seminar | 3,00 |
| | Seminar "Biochemie für Mediziner" (2. Semester) | Seminar | 2,00 |
| | Seminar II "Biochemie für Mediziner" | Seminar | 2,00 |
| Medizinische Psychologie und Soziologie | Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie | Vorlesung | 2,00 |
| | Grundlagen der Medizinischen Psychologie und Soziologie II | Vorlesung | 2,00 |
| | Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie | Kurs | 2,00 |
| | Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie | Seminar | 3,00 |
| Berufsfelderkundung | Berufsfelderkundung | Vorlesung | 1,00 |
| | Praktikum der Berufsfelderkundung | Kurs | 1,00 |
| Einführung in die klinische Medizin | Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin | Kurs | 2,67 |
| Terminologie | Kursus der Medizinischen Terminologie für Human- und Zahnmediziner | Kurs | 1,00 |
| Wahlpflichtfach | Wahlpflichtfach | Vorlesung | 1,00 |

Anlage 2:

Studienplan für den Studiengang Medizin, zweiter (klinischer) Studienabschnitt (Angaben in Semesterwochenstunden, SWS)

| Fach / Lehrveranstaltung | VL | P | UaK | S |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|------|------|------|
| Allgemeinmedizin ³ | 1,29 | | | 0,71 |
| Anästhesiologie | 1 | | 1,85 | |
| Arbeitsmedizin, Sozialmedizin | 1,33 | | | |
| Augenheilkunde | 1 | | 1,67 | |
| Chirurgie ¹ | 6 | | 2,67 | |
| Dermatologie, Venerologie | 2 | | 1,33 | |
| Frauenheilkunde, Geburtshilfe ² | 2 | | 1,67 | |
| Hals-Nasen-Ohrenheilkunde | 2 | | 2,33 | |
| Humangenetik ² | 2 | 1,52 | | |
| Hygiene, Mikrobiologie, Virologie | 3 | 5 | | |
| Innere Medizin ³ | 8 | | 2,33 | |
| Kinderheilkunde ² | 6 | | 1,67 | |
| Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ³ | 2 | 1 | | |
| Neurologie | 4 | | 1,57 | |
| Orthopädie ¹ | 2 | | 1 | |
| Pathologie | 6 | 2 | | |
| Pharmakologie, Toxikologie | 4 | 3 | | |
| Psychiatrie und Psychotherapie | 2 | | 2 | |
| Psychosomatische Medizin und Psychotherapie | 2 | | 1,67 | |
| Rechtsmedizin | 3 | 2 | | |
| Urologie ¹ | 1 | | 1 | |
| Wahlfach | 2 | | | |
| Querschnittsbereiche | | | | |
| Epidemiologie, med. Biometrie, med. Informatik | 0,79 | 1,33 | | 0,57 |
| Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin | 1,14 | | | 0,57 |
| Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen | 0,86 | | | |
| Infektiologie, Immunologie | 2 | | | 0,71 |
| Klinisch-pathologische Konferenz | 2 | | | 3 |
| Klinische Umweltmedizin | 1 | 0,21 | | 0,43 |
| Medizin des Alterns und des alten Menschen | 1 | 0,29 | | 0,71 |
| Notfallmedizin | 2,33 | | | 0,86 |
| Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie | 2 | | | 2,67 |
| Prävention, Gesundheitsförderung | 2 | 0,14 | | |
| Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz | 3,33 | 1,33 | | |
| Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren | 1,43 | 1 | | |
| Palliativmedizin | | | | 0,43 |
| Schmerzmedizin | | | | 0,43 |
| Blockpraktika | | | | |
| Innere Medizin (mit Leitsymptome) | 2+0,71 | | 2,5 | 0,95 |
| Chirurgie | 2 | | 2,5 | |
| Kinderheilkunde | 2 | | 2,5 | |
| Frauenheilkunde | 2 | | 2,5 | |
| Allgemeinmedizin | | | 3,5 | |

¹Fächerübergreifende Leistung 1: Chirurgie (50%), Orthopädie (25%), Urologie (25%)

²Fächerübergreifende Leistung 2: Frauenheilkunde, Geburtshilfe (40%), Kinderheilkunde (40%), Humangenetik (20%)

³Fächerübergreifende Leistung 3: Allgemeinmedizin (30%), Innere Medizin (60%), Klinische Chemie (10%)

VL = Vorlesung, P = Praktikum, UaK = Unterricht am Krankenbett, S = Seminar